



Wirtschaftlichkeitsbonus – kurz erklärt



Die wichtigen Kenngrößen

- Arztpraxisspezifischer (individueller) Fallwert (iFW): quartalsweise für die Praxis berechnet
- Arztgruppenspezifische untere und obere begrenzenden Fallwerte (uFW, oFW): festgelegt im EBM
- Wirtschaftlichkeitsbonus: jedes Quartal berechnet, abhängig von Laborkosten der Praxis, 0–100 % ausgezahlt
- Wirtschaftlichkeitsfaktor: bestimmt den Anteil des ausgezahlten WB

Praktisch erklärt am Beispiel der Hausarztpraxis Dr. Mustermann¹

iFW

Der **arztpraxisspezifische (individuelle) Fallwert (iFW)** wird jedes Quartal aus der Summe aller Laborleistungen der Praxis dividiert durch die Zahl der Behandlungsfälle berechnet. In die Summe der Laborleistungen gehen ein: in der Praxis erbrachte, von der Laborgemeinschaft mit dem Muster 10A bezogene und an den Facharzt mit dem Muster 10 überwiesene Leistungen.

uFW und oFW

Der iFW wird mit **arztgruppenspezifischen unteren begrenzenden Fallwerten (uFW)** und **oberen begrenzenden Fallwerten (oFW)** verglichen. Diese wurden auf Basis der Abrechnungsdaten des Jahres 2015 für die einzelnen Fachgruppen berechnet und sind im EBM festgelegt².

WB

Der **Wirtschaftlichkeitsbonus (WB)** wird wie folgt berechnet:

Zahl der Behandlungsfälle x arztgruppenspezifischer Punktzahl (aus EBM)
x aktueller Punktwert.

Berechnung Dr. Mustermann

Berechnung iFW:

$$1.800 \text{ €} / 1.000 = 1,80 \text{ €}$$

Die Praxis hat Laborleistungen für 1.800 € benötigt und 1.000 Behandlungsfälle.

* Ausnahmekennziffern wurden berücksichtigt

Beispiel Hausärzte:

$$\text{uFW} = 1,42 \text{ €}$$

$$\text{oFW} = 3,37 \text{ €}$$

Für die Praxis Mustermann gelten die Fallwerte für Hausärzte.

Berechnung WB:

$$1000 \times 19 \times \text{neu: } 12,3934^* = 2.354,75 \text{ €}$$

Die arztgruppenspezifischen Punktzahlen wurden im Zuge der Laborreform 2018 verändert z. B. beim Hausarzt von 17 auf 19³.

* Punktwert Stand 01.01.2025

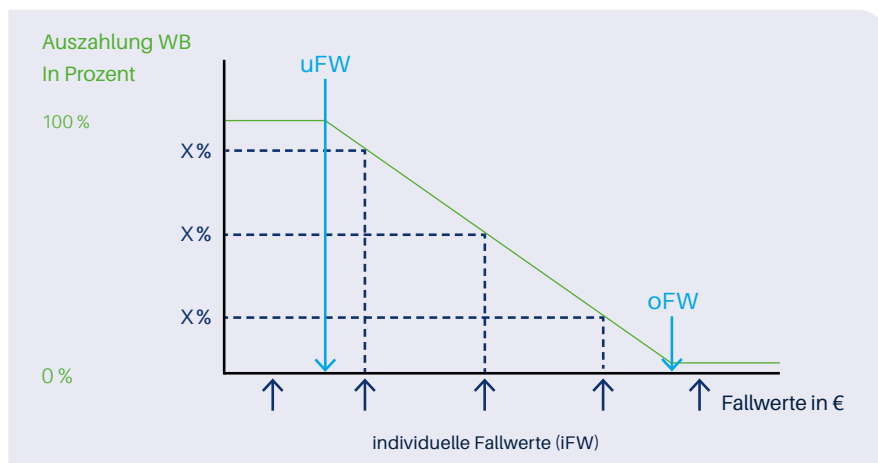


ABB. 1
Auszahlung Wirtschaftlichkeitsbonus:
 $iFW < uFW = 100\% \text{ WB}$; $iFW > oFW = 0\%$.

Ist der iFW zwischen uFW und oFW wird der WB anteilig ausgezahlt (X%).

Dazu wird ein Wirtschaftlichkeitsfaktor nach der Formel
 $WF = (oFW - iFW) / (oFW - uFW)$
 berechnet, der die prozentuale Auszahlung bestimmt, z. B. 81 %.

WF

Liegt der **iFW** unter dem **uFW**, erhält die Praxis 100 %, liegt er über dem **oFW** 0 % ihres Wirtschaftlichkeitsbonus. Bei der Praxis Mustermann liegt der iFW zwischen diesen Grenzwerten. Sie bekommt ihren WB anteilig ausgezahlt. Dazu wird zuerst mit den Kennzahlen ein **Wirtschaftlichkeitsfaktor (WF)** bestimmt.

Berechnung WF:

$$\frac{(oFW - iFW)}{(oFW - uFW)} = WF$$

Berechnung Praxis Mustermann:

$$\frac{(3,37 \text{ €} - 1,80 \text{ €})}{(3,37 \text{ €} - 1,42 \text{ €})} = 0,81$$

ausgezahlter WB

Anhand des WF wird berechnet, wie viel die Praxis von ihrem Wirtschaftlichkeitsbonus ausgezahlt erhält.

Berechnung WB:

$$2.2354,75 \times 0,81 = 1.907,35 \text{ €}$$

Die Praxis erhält 81 % ihres WB.

Ausnahmekennziffern

Durch die Angabe von **Ausnahmekennziffern (AKZ)** reduziert die Praxis ihren iFW, weil bestimmte indikations-spezifische Untersuchungen nicht in die Berechnung des iFW einbezogen werden. Für jede AKZ sind dafür entsprechende Gebührenordnungspositionen, der **Ziffernkranz**, festgelegt.

Beispiel: 32015 „Orale Antikoagulantientherapie“ umfasst: Thromboplastinzeit (TPZ), Quick aus Plasma und aus Kapillarblut, kleines Blutbild. Ohne AKZ hätte die Praxis einen iFW von 2,12 € anstelle von 1,80 € gehabt und ca. 400 € WB verloren.

Bei der Angabe der AKZ achtet die Praxis darauf, dass

- mehrere AKZ bei einem Patienten angegeben werden können und
- die AKZ nur noch in der Abrechnung der Praxis angegeben werden und nicht mehr auf den Anforderungsscheinen Muster 10 und 10A.

Behandlungsfälle mit AKZ fließen in die Berechnung des WB mit ein.

Prävention

Der Urinstick (Orientierende Untersuchung auf Eiweiß, Glucose, Erythrozyten, Leukozyten und Nitrit im Urin, 32880), Glucose (32881) und Lipidprofil (32882), durchgeführt im Zuge der Gesundheitsuntersuchung (01732), werden generell nicht zur Berechnung des iFW herangezogen. Der immunologischen Stuhltest (iFOBT) zur Darmkrebsvorsorge und die HBsAg- und HCV-Antikörper-Bestimmung beim Hepatitis-Screening werden ebenfalls nicht bei der Berechnung des iFW berücksichtigt.

Die Praxis achtet darauf, dass sie bei diesen Anforderungen auf dem Anforderungsschein (Muster 10A/ Muster 10) das Feld „Präventiv“ markiert.

Selektivverträge (primär HzV)

Die Praxis nimmt an der hausarztzentrierten Versorgung (HzV) teil. Fordert die Praxis Laborleistungen mit dem Muster 10 oder 10A über die KV an, gibt sie für den Patienten die Ziffer 88192 an (Anlage eines „Pseudofalls“). Unabhängig davon, ob der Patient im jeweiligen Quartal eine Laboruntersuchung bekommen hat oder nicht. Dann werden auch diese Fälle bei der Fallzählung für die Berechnung des iFW herangezogen. Macht die Praxis das nicht, hat sie weniger Fälle und einen höheren iFW. Diese Regelung gilt auch für andere Selektivverträge.

Quellenangaben / Literatur

1. KBV EBM online, Versionsnummer: 1.2.5, Datenstand: 01.07.2025
2. Bioscientia-Laborinformation: Arztgruppenspezifische untere und obere begrenzende Fallwerte
3. Bioscientia-Laborinformation: Wirtschaftlichkeitsbonus nach Punkten und Euro